

**Stadt Adliswil**  
**Sicherheit und Gesundheit**

Zürichstrasse 19, Postfach, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 78 01, Fax 044 711 77 17  
andreas.wieser@adliswil.ch, www.adliswil.ch

Andreas Wieser  
Ressortleiter

## **Parkieren in Adliswil**

### **Konzept zur Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.1. SRB 230 / 12.07.2005 .....	3
1.2. Problemstellung .....	3
<b>2. Zielsetzung</b> .....	<b>4</b>
2.1. Vereinfachung der bestehenden Regelungen .....	4
2.2. Gezielte und angemessene Anwendung von Steuerungsmechanismen .....	4
2.3. Reduktion des Kontroll- und Verwaltungsaufwandes .....	4
<b>3. Konzept zur Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund</b> .....	<b>5</b>
3.1. Grundsatz .....	5
3.1.1. Parkierungszone III, Stadtzentrum .....	5
3.1.2. Parkierungszone II, Blaue Zonen .....	5
3.1.3. Parkierungszone I, alle übrigen Parkplätze .....	5
3.1.4. Aufhebung der Nachtparkbewilligung .....	6
3.2. Parkkartenzonen .....	6
3.3. Bewilligungen für dauerndes Parkieren (Parkkarten) .....	6
3.3.1. Bewilligungen ohne Berechtigungsvoraussetzungen .....	7
3.3.2. Bewilligungen mit Berechtigungsvoraussetzungen (Monats- und Jahresparkkarten) ....	7
3.3.3. Gebühren für Bewilligungen für dauerndes Parkieren .....	8
3.4. Gebührenpflichtige Parkplätze .....	9
3.5. Kurzzeitparkplätze der Parkierungszone III .....	10
<b>4. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>11</b>
4.1. Entwicklung der Gebühreneinnahmen .....	11
4.2. Wiederkehrende Kosten .....	12
4.3. Einmalige Kosten (Investitionskosten) .....	12
<b>5. Umsetzung und Terminplanung</b> .....	<b>13</b>
<b>6. Zusammenfassung</b> .....	<b>13</b>

## Anhang

Anhang 1:	Ortsplan: Parkierungskonzept öffentlicher Grund – Bestand
Anhang 2:	Ortsplan: Parkierungskonzept öffentlicher Grund – Parkierungszonen
Anhang 3:	Ortsplan: Parkierungskonzept öffentlicher Grund – Parkkartenzonen
Anhang 4:	Gebühren für Parkbewilligungen in Parkkartenzonen
Anhang 5:	Gebühren für gebührenpflichtige Parkplätze (Parkuhren)
Anhang 6:	Entwicklung der Gebühreneinnahmen (Prognose)

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. SRB 230 / 12.07.2005**

Im Juli 2005 fasste der Stadtrat den Beschluss, einen Vorschlag des Ressorts Sicherheit und Gesundheit für eine flächendeckende Beschränkung der Parkzeit und der Aufhebung der Nachtparkbewilligung an den Grossen Gemeinderat zu überweisen. Nach einer anfänglichen Genehmigung im Rat wurden die Anträge infolge Detailproblemen jedoch wieder zurückgezogen. Eine Änderung der Parkregelungen wurde seither nicht mehr beantragt.

Im Frühling 2011 wurde die Problemstellung erneut angegangen. Es wurde ein Büro für Verkehrsplanung zur Problemanalyse und zur Erstellung eines Lösungsvorschlags beauftragt. Im Frühling 2013 legte das Planungsbüro dem Ressort Sicherheit und Gesundheit einen Konzeptentwurf vor, welcher in den Grundzügen die Basis für das vorliegende Konzept bildet. In verschiedenen Punkten weicht das vorliegende Konzept aber vom Entwurf des Planungsbüros ab.

### **1.2. Problemstellung**

Der Parkraum auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil ist heute in gebührenpflichtige Parkplätze (Parkuhr), Blaue Zonen und in unbeschränkt benutzbare weisse Parkplätze aufgeteilt.

Gebührenpflichtige Parkplätze befinden sich im Zentrum und an Orten, wo einem unbeschränkten Benutzerkreis das Parkieren für eine beschränkte Zeit gegen eine Kontroll- und z.T. Benützungsgebühr erlaubt sein soll. Die Anwendung dieser Regelung bewirkt, dass ein – je nach Einschränkung der Maximalparkzeit – gewisser Benutzerwechsel auf diesen Parkplätzen stattfindet. Dauerparkieren ist auf diesen Parkplätzen nicht erwünscht. Die Regelung mit Parkuhren ist grösstenteils unbestritten und Bedarf je nach Nutzungshintergrund der jeweiligen Flächen nur kleiner Korrekturen.

In Wohnzonen in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum oder in der Nähe von Orten mit besonders hohem Besucheraufkommen (z.B. Hallen- und Freibad) bestehen heute sechs Blaue Zonen, in welchen Anwohner mittels Parkkarten zum Dauerparkieren berechtigt sind. Besucher, Lieferanten, Handwerker usw. haben in diesen Zonen nur beschränkte Möglichkeiten, länger als 60 bis 90 Minuten zu parkieren. Diese Regelung verdrängt nicht ortsansässige Dauerparkierer erfolgreich und schützt so die Anwohner, beinhaltet jedoch für weitere Personenkreise einen relativ hohen Restriktionsgrad (Parkzeiteinschränkung).

In den übrigen Stadtteilen bestehen heute weisse Parkfelder, welche für einen unbeschränkten Personenkreis ohne Zeiteinschränkung benutzbar sind. Infolge der baulichen Stadtentwicklung (z.B. Lebern-Dietlimoos), infolge der Zunahme des motorisierten Verkehrs und des Pendlerverhaltens und infolge der Zunahme der Motorfahrzeuge kommt es in diesen Bereichen zu Problemen. Je nach Lage (z.B. Nähe zu Anbindungen des öffentlichen Verkehrs, zu Gebieten mit restriktiveren Parkregelungen oder zu wenigen Parkplätzen oder Nähe zu Gewerbestätten mit hohem Besucher- oder Mitarbeiteraufkommen) parkieren in diesen Bereich

vermehrt nicht ortsansässige Fahrzeughalter dauerhaft und verknappen dadurch den ohnehin zum Teil nur begrenzt vorhandenen Parkraum für die Anwohner.

Neben den beschriebenen Parkplatzarten gilt auf dem ganzen Stadtgebiet die Pflicht, bei regelmässigem Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund eine Nachtparkbewilligung zu erwerben (Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 7. April 1976). Es handelt sich dabei um eine reine Abgeltung der Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, Steuerungsmechanismen sind mit dieser Bewilligung nicht verbunden. Der Kontrollaufwand zur Durchsetzung dieser Regelung ist unverhältnismässig hoch (Kontrolle des ruhenden Verkehrs nachts). Ebenfalls führt diese Regelung infolge der bei der Stadtverwaltung liegenden Beweislast oft zu langen und auch für die Fahrzeughalter unbefriedigenden Diskussionen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist ebenfalls sehr hoch.

Für weitere Ausführungen und Betrachtungen zum Verkehrsaufkommen und zur Parkplatznachfrage wird auf das Konzept von Peter H. Schneider, Architektur & Planung, 8942 Oberrieden, vom 4. März 2013, Seiten 1 – 4 verwiesen.

## **2. Zielsetzung**

### **2.1. Vereinfachung der bestehenden Regelungen**

Es gibt in Adliswil sowohl eine Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 23.04.2002 und daneben die Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung vom 07.04.1976).

Dadurch bestehen generell zwei verschiedene Arten von Bewilligungen für das Parkieren in Adliswil: Die Bewilligung für die Blaue Zone und die Bewilligung für das Nachtparkieren. Die Kombination der Bewilligungstypen ist für die Fahrzeughalter schwer verständlich und es gibt zu viele Kombinationen von Gebührentarifen.

Ziel ist es, für die Fahrzeughalter je nach Ihrer Berechtigung nur noch eine Bewilligung ausstellen zu müssen, welche in der Nacht und am Tag gültig ist. Daneben sollen auf dem ganzen Stadtgebiet gleiche Grundvoraussetzungen für das Parkieren auf öffentlichem Grund gelten.

### **2.2. Gezielte und angemessene Anwendung von Steuerungsmechanismen**

Je nach der Lage und nach der zur Verfügung stehenden Anzahl von Parkplätzen sollen auf dem ganzen Stadtgebiet einheitliche Steuerungsmechanismen zur Anwendung kommen. Das uneingeschränkte, bewilligungsfreie Dauerparkieren durch unberechtigte Fahrzeughalter soll auf allen öffentlichen Parkplätzen verhindert werden. An einzelnen Orten, insbesondere wo ein hoher Parkierungsdruck besteht, werden weitere gezielte und mit ähnlichen Situationen an anderen Orten abgestimmte Steuerungsmechanismen eingesetzt.

### **2.3. Reduktion des Kontroll- und Verwaltungsaufwandes**

Der Aufwand für Kontrollen des ruhenden Verkehrs und der Verwaltung im Zusammenhang mit der Nachtparkbewilligung soll verringert werden.

### **3. Konzept zur Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund**

Die heute bestehenden Regelungen in der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 23.04.2002 und der Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 07.04.1976 sollen ersetzt werden. Diese beiden Verordnungen sollen aufgehoben werden und es wird eine neue Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (Parkierungsverordnung, VPöG) erlassen.

#### **3.1. Grundsatz**

Auf dem gesamten Stadtgebiet wird das dauerhafte Parkieren ohne Berechtigungsnachweis verhindert. Dazu wird der gesamte vorhandene Parkraum auf öffentlichem Grund in drei Zonen eingeteilt. In jeder Zone gelten die dem Parkierungsdruck entsprechenden Regelungen. Diese grundsätzlichen Regelungen sind in Art. 6 des Entwurfs zu einer Parkierungsverordnung (E-VPöG) beschrieben.

##### **3.1.1. Parkierungszone III, Stadtzentrum**

Die Parkierungszone III umfasst das Stadtzentrum mit den in Art. 6 Abs. 3 E-VPöG bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten. Im Stadtzentrum herrscht ein hoher Parkierungsdruck, weshalb gem. Art. 6 Abs. 4 E-VPöG in dieser Zone alle Parkplätze gebührenpflichtig sind (Parkuhr mit oder ohne Maximalparkzeit) oder eine Maximalparkzeit von 15 – 30 Minuten aufweisen. Damit wird erreicht, dass die Parkplätze einen hohen Benutzerwechsel aufweisen. Bewilligungen für Dauerparkieren sind in dieser Zone nicht vorgesehen.

##### **3.1.2. Parkierungszone II, Blaue Zonen**

Die Parkierungszone II (Art. 6 Abs. 2 E-VPöG) umfasst sämtliche in der Stadt Adliswil vorhandenen Parkplätze in Blauen Zonen gem. Art. 48 Abs. 2 lit. a Signalisationsverordnung<sup>1</sup>. Blaue Zonen wurden bisher in zentrumsnahen Wohnzonen oder in Wohnzonen in der Nähe von Orten mit erhöhtem Parkierungsdruck (z.B. Hallen- und Freibad oder Gewerbe) geschaffen. Eine Maximalparkzeit von 60 – 90 Minuten, verbunden mit der Möglichkeit des Dauerparkierens mittels einer Bewilligung, ist in diesen Bereichen weiterhin angemessen.

##### **3.1.3. Parkierungszone I, alle übrigen Parkplätze**

Alle Parkplätze, welche nicht der Parkierungszone III oder II angehören, werden der Parkierungszone I zugeordnet (Art. 6 Abs. 1 E-VPöG). Diese Zone umfasst Gebiete mit eher niedrigem Parkierungsdruck, unberechtigtes Dauerparkieren soll aber trotzdem verhindert werden. Dazu gilt auf sämtlichen Parkplätzen dieser Zone werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr eine maximale Parkzeit von 6 Stunden oder die Parkplätze sind gebührenpflichtig (Art. 6 Abs. 5 E-VPöG). Das Dauerparkieren ist mittels einer Bewilligung für Berechtigte in dieser Zone möglich. Mit der Festsetzung einer Maximalparkzeit von 6 Stunden wird das unberechtigte Dauerparkieren (insb. Pendler) verhindert, die Restriktion geht aber nicht so weit

<sup>1</sup> Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21

wie in Blauen Zonen, womit dem geringeren Parkierungsdruck Rechnung getragen wird.

#### **3.1.4. Aufhebung der Nachtparkbewilligung**

Die Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung vom 07.04.1976) wird aufgehoben. Das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Nacht wird ausserhalb der jeweils signalisierten Parkzeitbeschränkungen oder der gebührenpflichtigen Tageszeiten voraussetzungslos erlaubt. Es wird davon ausgegangen, dass in den Gebieten, wo bisher nur eine Nachtparkbewilligung nötig war, neu infolge der moderaten Maximalparkzeitbeschränkung auf 6 Stunden die Nachtparkbewilligung durch eine Dauerparkkarte (vgl. unten Ziff. 3.3 ff.) ersetzt wird.

#### **3.2. Parkkartenzonen**

In den Art. 9 bis 24 E-VPöG werden die Modalitäten und Voraussetzungen zum Dauerparkieren geregelt. Diese Bestimmungen ersetzen die bestehende Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 23.04.2002, sind aber nicht nur für Blaue Zonen, sondern für das ganze Stadtgebiet<sup>2</sup> massgebend.

Das gesamte Stadtgebiet, in welchem Parkplätze der Parkierungszonen I und II vorhanden sind, wird in sechs Parkkartenzonen aufgeteilt. In den Parkkartenzonen sind teilweise Parkplätze der Parkierungszonen I und II zusammengefasst. Bewilligungen für das Dauerparkieren werden jeweils für eine definierte Parkkartenzone erteilt<sup>3</sup>. Die Parkkartenzonen sind so unterteilt, dass ungewünschtes Ausweichverhalten, Pendlerverkehr innerhalb Adliswil und Parkraum für Anwohner soweit möglich verhindert bzw. geschützt wird. Die Parkkartenzonen sind in der Karte in Anhang 3 ersichtlich.

Zur Klarheit kann folgende Unterscheidung definiert werden:

- *Parkierungszonen* legen fest, wie die Parkplätze auf öffentlichem Grund in bestimmten Gebieten der Stadt Adliswil signalisiert sind. Die Signalisationen (Gebührenpflicht, Blaue Zone, Maximalparkzeit) gelten für alle Verkehrsteilnehmenden.
- *Parkkartenzonen* legen fest, in welchen Gebieten der Stadt Adliswil berechnigte Bewilligungsinhaber auf dafür bezeichneten Parkplätzen dauernd parkieren dürfen.

#### **3.3. Bewilligungen für dauerndes Parkieren (Parkkarten)**

Für das dauernde Parkieren tagsüber an Werktagen, d.h. länger als 6 Stunden in Parkierungszonen I oder länger als 60 – 90 Minuten in Parkierungszonen II sind verschiedene Bewilligungsarten (Parkkarten) möglich (Art. 9 E-VPöG). Diese Parkkarten gestatten es dem Inhaber, auf allen Parkplätzen der auf der Parkkarte

<sup>2</sup> Parkierungszonen I und II; in der Parkierungszone III (Zentrum) sind keine Bewilligungen für Dauerparkieren vorgesehen, vgl. Ziff. 3.1.1. oben.

<sup>3</sup> Einzelne Dauerparkbewilligungen gelten für mehrere oder alle Parkkartenzonen, vgl. Ziff. 3.3.2. unten.

bezeichneten Parkkartenzonen, welche mit einer Zusatztafel „mit Parkkarte XY unbeschränkt“ signalisiert sind, dauerhaft zu parkieren. Sind in derselben Parkkartenzone Parkfelder der Parkierungszone I und II vorhanden, kann mit der Bewilligung auf beiden Parkfelderarten parkiert werden.

### **3.3.1. Bewilligungen ohne Berechtigungsvoraussetzungen**

Für das dauernde Parkieren in einzelnen Parkkartenzonen können *Tagesbewilligungen* oder *Wochenbewilligungen* einzeln bezogen werden (Art. 17 E-VPöG). Diese Bewilligungen werden ohne den Nachweis irgendeiner Berechtigung ausgestellt und berechtigen den Fahrzeughalter zum dauernden Parkieren in einer bestimmten Parkkartenzone während der auf der Parkkarte aufgedruckten Gültigkeitsdauer (Art. 18 Abs. 2 und 3 E-VPöG).

### **3.3.2. Bewilligungen mit Berechtigungsvoraussetzungen (Monats- und Jahresparkkarten)**

Für das regelmässige Dauerparkieren in den Parkierungszonen I und II können berechtigte Fahrzeughalter Parkkarten für einen bis maximal zwölf Kalendermonate beziehen. Diese Bewilligungen berechtigen den Fahrzeughalter zum dauernden Parkieren in einer oder mehreren bestimmten Parkkartenzonen während der auf der Parkkarte aufgedruckten Gültigkeitsdauer (Art. 18 Abs. 1 E-VPöG).

#### **3.3.2.1. Anwohner und Wochenaufenthalter**

Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner und Wochenaufenthalter erhalten für diejenige Parkkartenzone, in welcher sie wohnen, eine Parkkarte zum regelmässigen Dauerparkieren<sup>4</sup> für jedes auf ihren Namen und Adresse zugelassene Motorfahrzeug oder für jedes ihnen zum ständigen Gebrauch überlassene Motorfahrzeug<sup>5</sup> (vgl. Art. 12 E-VPöG).

Parkkarten für Anwohner und Wochenaufenthalter werden nur für eine einzige Parkkartenzone ausgestellt.

#### **3.3.2.2. Geschäftsbetriebe**

Geschäftsbetriebe, welche einen in Adliswil ansässigen Laden, ein Lokal oder einen Betrieb haben, erhalten für jeden auf diese Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte zum regelmässigen Dauerparkieren<sup>6</sup>. Aus zureichenden Gründen wird der Stadtrat die Anzahl solcher Bewilligungen aber wenn nötig beschränken können, insbesondere wenn das Parkieren von ganzen Fahrzeugflotten auf öffentlichem Grund missbräuchlich erscheint (vgl. Art. 19 E-VPöG).

Parkkarten für Geschäftsbetriebe werden nur für eine einzige Parkkartenzone ausgestellt.

---

<sup>4</sup> Bewilligung zum Dauerparkieren während 1 bis max. 12 Kalendermonaten

<sup>5</sup> Insbesondere fest zugewiesene Geschäftsfahrzeuge.

<sup>6</sup> Bewilligung zum Dauerparkieren während 1 bis max. 12 Kalendermonaten

### **3.3.2.3. Andere gleichermassen Betroffene**

Andere Fahrzeughalter, welche von der Einschränkung der Maximalparkzeit gleichermassen betroffen sind, jedoch weder einen Wohnsitz oder einen Geschäftsbetrieb an einer Adliswiler Adresse haben, erhalten ebenfalls eine Parkkarte zum regelmässigen Dauerparkieren<sup>7</sup>. Gem. Art. 14 Abs. 2 E-VPöG sind damit Personen gemeint, welche zwingend auf ein Fahrzeug angewiesen sind.

Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene werden nur für eine einzige Parkkartenzone ausgestellt.

Die heutige Regelung gem. SRB 2003-11, welche auf Art. 5 Parkkartenverordnung basiert und in blauen Zonen denjenigen Personen eine Dauerparkbewilligung ermöglicht, welche durch die Benutzung eines leichten Motorwagens gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln eine zeitliche Einsparung von 45 Minuten pro Arbeitsweg erzielen, soll nicht weitergeführt werden. Durch diese Regelung entstand der Stadtverwaltung unverhältnismässig hoher Abklärungs- und Diskussionsaufwand. Ausserdem wurde diese Regelung fast ausschliesslich für die Blaue Zone A03 (Soodring) angewendet. Da diese Blaue Zone durch gebührenpflichtige Parkplätze ersetzt werden sollen (vgl. unten Ziff. 3.4.) steht den Betroffenen neu die Möglichkeit des gebührenpflichtigen Parkierens auf den gleichen Parkfeldern offen.

### **3.3.2.4. Handwerks- und Servicebetriebe**

Handwerks- und Servicebetriebe, worunter z.B. auch die Spitex oder in Adliswil tätige Ärzte verstanden werden, erhalten neu eine Parkkarte zum regelmässigen Dauerparkieren<sup>8</sup> für das ganze Stadtgebiet. Gem. Art. 15 Abs. 2 E-VPöG sollen solche Bewilligungen nur für Werkstattwagen, Einsatzfahrzeuge und dergleichen gelten und die Bewilligung gilt auch nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.

Parkkarten für solche Handwerks- und Servicebetriebe werden für alle Parkkartenzone in Adliswil ausgestellt. Die Gebühren für eine solche Bewilligung sind entsprechend dem grösseren Gebiet höher.

### **3.3.3. Gebühren für Bewilligungen für dauerndes Parkieren**

Die Übersicht der geltenden und zukünftigen Gebühren ist in Anhang 4 ersichtlich. Die finanziellen Auswirkungen des Gesamtprojektes sind in Ziff. 4. unten dargestellt. In der VPöG ist nur die Festsetzung eines Gebührenrahmens geplant, damit moderate Gebührenanpassungen durch den Stadtrat erfolgen können und sich der Gemeinderat nicht damit befassen muss.

Die Gebühren für dauerndes Parkieren werden weitgehend gleich belassen. Da die Nachtparkbewilligung wegfällt, sinkt die Gebühr für dauerndes Parkieren in Blauen Zonen (heute CHF 40 p.M.) für Fahrzeughalter, welche sowohl eine Nachtparkbewilligung als auch eine Parkkarte für die Blaue Zone besessen, auf CHF 30.00 pro Monat.

<sup>7</sup> Bewilligung zum Dauerparkieren während 1 bis max. 12 Kalendermonaten

<sup>8</sup> Bewilligung zum Dauerparkieren während 1 bis max. 12 Kalendermonaten

Die Gebühren für Tages- und Wochenbewilligungen werden leicht angehoben. Rechnet man die heutigen Ansätze für solche Bewilligungen auf einen Monat oder Jahr hoch, erscheinen diese im Vergleich zu einem privat gemieteten Parkplatz als zu niedrig. Dadurch entsteht momentan für nicht berechnete Fahrzeughalter der Anreiz, das Fahrzeug eher auf öffentlichem Grund abzustellen, als einen Parkplatz auf Privatgrund zu mieten.

### 3.4. Gebührenpflichtige Parkplätze

An Orten, wo das Parkieren für einen sehr heterogenen Personenkreis ermöglicht, ein regelmässiges Dauerparkieren aber gleichzeitig verhindert werden soll, werden gebührenpflichtige Parkplätze (Parkuhr) mit oder ohne Beschränkung der Maximalparkzeit zur Verfügung gestellt. Die Parkgebühren auf diesen Parkplätzen werden vom Stadtrat im Rahmen der Art. 3 – 5 E-VPöG festgesetzt.

Eine Übersicht der bestehenden und neuen Parkgebühren ist in Anhang 5 ersichtlich.

#### *Stadthausparkplatz (Parkierungszone III):*

Wochentage	Gebührenpflichtige Tageszeiten	Maximalparkzeit	Gebühr 1	Gebühr 2
Mo. – Do.	08.00 – 19.00	2 Stunden	Erste 15 Min: 0.50	1.00 / Stunde
Fr.	08.00 – 21.00	2 Stunden	Erste 15 Min: 0.50	1.00 / Stunde
Sa.	08.00 – 17.00	2 Stunden	Erste 15 Min: 0.50	1.00 / Stunde

Die Gebühren auf diesem Parkplatz bleiben unverändert. Mittelfristig werden diese Parkplätze infolge Überbauung des Areals wegfallen.

#### *Parkplatz Wachtbrücke (Parkierungszone III):*

Wochentage	Gebührenpflichtige Tageszeiten	Maximalparkzeit	Gebühr 1	Gebühr 2
Mo. – Sa.	08.00 – 20.00	2 Stunden	Minimalgebühr: 0.50 / 30 Min.	1.00 / Stunde

Die Gebührenpflicht wird den im Allgemeinen erweiterten Ladenöffnungszeiten entsprechend täglich um eine Stunde verlängert. Die bisherige Gebührenpflicht am Freitag bis um 21.00 Uhr fällt weg. Die Gebührenpflicht bis um 20.00 Uhr gilt neu auch am Samstag.

#### *Wachtgasse (Parkierungszone III):*

Wochentage	Gebührenpflichtige Tageszeiten	Maximalparkzeit	Gebühr 1	Gebühr 2
Mo. – Sa.	08.00 – 20.00	2 Stunden	Minimalgebühr: 0.50 / 30 Min.	1.00 / Stunde

Die Gebührenpflicht wird den im Allgemeinen erweiterten Ladenöffnungszeiten entsprechend täglich um eine Stunde verlängert.

*Tiefackerstrasse (Parkierungszone I):*

Wochentage	Gebührenpflichtige Tageszeiten	Maximalparkzeit	Gebühr 1	Gebühr 2
Mo. – Sa.	08.00 – 20.00	2 Stunden	Minimalgebühr: 0.50 / 30 Min.	1.00 / Stunde

Die Gebührenpflicht wird den im Allgemeinen erweiterten Ladenöffnungszeiten entsprechend täglich um zwei Stunden verlängert. Die bisherige Gebührenpflicht am Sonntag fällt weg.

*Talstrasse, Hallen- und Freibad (Parkierungszone I):*

Wochentage	Gebührenpflichtige Tageszeiten	Maximalparkzeit	Gebühr 1	Gebühr 2
Mo. – So.	08.00 – 20.00	unbeschränkt	---	0.50 / Stunde

Die Gebührenpflicht wird auf das Wochenende ausgeweitet. Ebenso wird diese von 17.00 Uhr auf 20.00 Uhr verlängert, was der Entwicklung der Öffnungszeiten des Hallen- und Freibades sowie des Fitness-Centers entspricht.

*Sportanlage Tüfi (Parkierungszone I):*

Wochentage	Gebührenpflichtige Tageszeiten	Maximalparkzeit	Gebühr 1	Gebühr 2
Mo. – So.	08.00 – 20.00	unbeschränkt	---	0.50 / Stunde

Die geltende Beschränkung der Maximalparkzeit (Mo. – Fr. 3 Stunden, Sa. – So. 4 Stunden) auf den zur Sportanlage gehörenden Parkplätzen entlang der Tüfistrasse wird aufgehoben. Es wird neu die gleiche Gebührenpflicht wie bei den Parkplätzen beim Hallen- und Freibad im Tal eingeführt.

*Soodring und Soodstrasse (Parkierungszone I):*

Wochentage	Gebührenpflichtige Tageszeiten	Maximalparkzeit	Gebühr 1	Gebühr 2
Mo. – Sa.	07.00 – 19.00	unbeschränkt	---	0.50 / Stunde

Für die Parkplätze auf dem Soodring bleibt die Gebührenpflicht unverändert. Die Blaue Zone im südlichen Teil des Soodrings wird aufgehoben und ebenfalls gebührenpflichtig. Die Maximalparkzeit auf dem Soodring und auf der Soodstrasse von 12 bzw. 4 Stunden wird aufgehoben.

**3.5. Kurzzeitparkplätze der Parkierungszone III**

In der Parkierungszone III (Stadtzentrum) sind sämtliche Parkplätze gebührenpflichtig (Parkuhr) oder es handelt sich um nicht gebührenpflichtige Parkplätze, bei welchen aber die Parkzeit auf maximal 30 Minuten beschränkt

wird<sup>9</sup>. Durch solche Kurzzeitparkplätze und durch die Gebührenpflicht wird erreicht, dass auf den Parkplätzen im Zentrum kaum während einer längeren Dauer parkiert wird und so ein hoher Wechsel der Parkplatzbenutzer stattfindet. Den Bedürfnissen des Gewerbes kann so Rechnung getragen werden.

Ein Dauerparkieren mittels Parkkarte ist in der Parkierungszone III grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen können vom Stadtrat bewilligt werden.<sup>10</sup>

In die Parkierungszone III fallen folgende Strassen bzw. Strassenabschnitte<sup>11</sup>:

- Albisstrasse 1 – 38
- Bahnhofplatz
- Baumgartenweg
- Florastrasse
- Kronengasse
- Kronenstrasse
- Müliweg
- Poststrasse
- Rebweg
- Wachtgasse
- Webereistrasse (zwischen Wachtbrücke und Mülibrücke)
- Wiesenweg
- Zürichstrasse 1 – 21

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt durch die Stadtpolizei Adliswil. Als Strasseneigentümerin werden die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung dem Ressort Werkbetriebe überwiesen. Dieses Ressort trägt auch die laufenden Aufwendungen der Stadtpolizei zur Parkraumbewirtschaftung. Aus diesem Grund werden die einmaligen Aufwendungen zur Einführung des Parkierungskonzepts durch das Ressort Werkbetriebe getragen.

##### **4.1. Entwicklung der Gebühreneinnahmen**

Das Nachtparkieren wird mit der Abschaffung der Nachtparkverordnung gebührenfrei. Gleichzeitig wird angenommen, dass durch die Einführung einer Maximalparkzeit auf dem ganzen Stadtgebiet (vgl. Ziff. 3.1. oben) fast alle Fahrzeughalter, welche bisher eine Nachtparkbewilligung hatten, also ihr Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund parkieren, eine Anwohnerparkkarte benötigen.

Bei den bisherigen Ausnahmegewilligungen (CHF 40 p.M.) wird keine spürbare Veränderung erwartet. Soweit die bestehenden Bewilligungen nicht in Bewilligungen für „andere gleichermassen Betroffene“ (vgl. Ziff. 3.3.2.3. oben) umgewandelt werden, wird die Differenz voraussichtlich durch erhöhte Einnahmen aus Parkuhren am Soodring und an der Soodstrasse ausgeglichen.

<sup>9</sup> Kurzzeitparkplätze (max. 30 Minuten) befinden sich heute auf der Albisstrasse zwischen den Kreiseln Bahnhofbrücke und Wachtbrücke sowie auf der Florastrasse.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 16 E-VPöG

<sup>11</sup> Vgl. auch Plan in Anhang 1

Zusätzliche Gebühreneinnahmen werden durch den Verkauf der neu geschaffenen Bewilligungen für Handwerks- und Servicebetriebe (vgl. Ziff. 3.3.2.4.) erwartet. Zudem steigen die Einnahmen aus dem Verkauf von Tages- und Wochenparkkarten voraussichtlich um 50% an, da diese aufgrund der beschränkten Maximalparkzeit nun auf dem ganzen Stadtgebiet benötigt werden. Schliesslich wird auch mit einem Anstieg der Einnahmen aus Parkuhren um rund 20% gerechnet, da die gebührenpflichtigen Tageszeiten leicht ausgeweitet wurden und die Parkplätze entlang der Tüfistrasse neu gebührenpflichtig sind.

Die oben beschriebenen Auswirkungen des vorliegenden Konzepts zur Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil sind in Anhang 6 dargestellt. Aus dieser Prognose geht hervor, dass die Gebühreneinnahmen gesamthaft ungefähr gleich bleiben werden.

#### **4.2. Wiederkehrende Kosten**

Schon heute werden im Rahmen der Parkplatzbewirtschaftung durch die Stadtpolizei Parkkarten verwaltet und verkauft. Die entsprechenden Software-Lösungen und das diesbezügliche Know-how sind vorhanden. Mit der Umsetzung des Konzepts entsteht zwar ein grösseres Volumen an Parkkarten, was aber keine nennenswerten Mehrkosten bei der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Somit beschränken sich die wiederkehrenden Mehrkosten auf den Kontrollaufwand. Mit dem Wegfall der Nachtparkbewilligungen reduziert sich der Aufwand der Stadtpolizei um jährlich rund CHF 15'000.-. Mit der Umsetzung des Konzepts wird aber der während des Tages zu kontrollierende Parkraum etwa dreimal grösser. Die durch den Wegfall der Nachtparkkontrollen entstehende Einsparung wird deshalb für die Kontrolle des grösseren Parkraumes tagsüber eingesetzt. Gesamthaft entstehen dadurch keine wiederkehrende Mehrkosten.

#### **4.3. Einmalige Kosten (Investitionskosten)**

Für die Schaffung der neuen Parkkartenzonen muss die heute bestehende Signalisation der Blauen Zonen angepasst werden. In denjenigen Gebieten, welche neu einer Parkkartenzone zugeordnet werden, müssen Signalisationen und zum Teil Markierungen vollständig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem entstehen Kosten aus der Neuschaffung von gebührenpflichtigen Parkplätzen sowie der Änderung der Gebührenpflicht. Bei der Parkkartenverwaltung oder für die Kontrolltätigkeit entstehen keine Investitionskosten.

Signalisation neue/erweiterte Parkkartenzonen:	33'200.00
Neue gebührenpflichtige Parkplätze	48'040.00
- Signalisation	
- Parkuhren	
- Bauliche Massnahmen	
Anpassungen an gebührenpflichtigen Parkplätzen	7'080.00
- Signalisationsänderungen	
- Änderungen an bestehenden Parkuhren	
Reserven (10%)	8'832.00
<b>TOTAL:</b>	<b>97'152.00</b>

Die Investitionskosten von rund CHF 100'000.- sind in die Investitionsplanung 2015 – 2018 aufzunehmen.

## 5. Umsetzung und Terminplanung

Es wird beabsichtigt, das vorliegende Konzept zur Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil ab Januar 2016 anwenden zu können. Da dazu diverse Vorbereitungsarbeiten nötig sind, gestaltet sich der Grobterminplan wie folgt:

30. Sept. 2015	Beschluss Grosser Gemeinderat
20. Okt. 2015	Beschluss Stadtrat: Ausführungsbestimmungen
Okt./Nov. 2015	Bestellung Signalisationsmaterial usw.
Nov. 2015	Inbetriebnahme i-web-Modul Parkkartenverwaltung und Umstellung der Bewilligungen
Nov./Dez. 2015/Jan. 2016 bis Frühling 2016	Umsetzung Signalisationsmassnahmen Abschluss Signalisationsmassnahmen (z.T. bauliche Anpassungen, Verzögerungen durch Rekurse auf Verkehrsanordnungen usw.)

Soweit eine Genehmigung der Parkierungsverordnung durch den Grossen Gemeinderat erst später als am 30. September 2015 erfolgen kann, ist eine Umsetzung auf den Jahreswechsel nicht mehr möglich. In diesem Fall wird eine Einführung auf den 1. Juli 2016 angestrebt und die Erneuerung der Parkbewilligungen im November 2015 wird nur für ein halbes Jahr vorgenommen.

## 6. Zusammenfassung

Auf den Parkplätzen auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil ist das Parkieren neben einigen Blauen Zonen tagsüber in den meisten Stadtteilen unbeschränkt möglich. Für das regelmässige nächtliche Dauerparkieren ist auf dem ganzen Stadtgebiet eine Nachtparkbewilligung nötig. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Parkplätze in Wohnquartieren zu einem Teil durch Fahrzeuge von nicht ortsansässigen Fahrzeughaltern zum Dauerparkieren benutzt werden und so das spärlich vorhandene Parkplatzangebot weiter verknappt wird.

Mit dem vorliegenden Konzept wird beabsichtigt, das Dauerparkieren von Fahrzeugen von nicht ortsansässigen Fahrzeughaltern mit Mitteln einzuschränken, welche die Anwohner möglichst wenig tangieren. Dazu werden die bestehenden blauen Zonen belassen und auf dem restlichen Stadtgebiet – ausser im

Stadtzentrum und auf gebührenpflichtigen Parkplätzen – eine Maximalparkzeit von 6 Stunden tagsüber eingeführt. Das gesamte Stadtgebiet wird in Parkkartenzonen eingeteilt, in welchen je nach Berechtigung das Dauerparkieren mit einer Bewilligung (Parkkarte) möglich ist. Die Bewilligungspflicht für das regelmässige nächtliche Dauerparkieren wird abgeschafft.

Abschätzungen der Entwicklung der Gebühreneinnahmen zeigen, dass diese durch die oben beschriebenen Änderungen (insb. Abschaffung der Nachtparkgebühren) ungefähr gleich bleiben werden und bei jährlich rund CHF 600'000 verbleiben. Sollen die Kontrollen des ruhenden Verkehrs auf dem vergrösserten zu kontrollierenden Gebiet weiterhin seriös durchgeführt werden, so sind die Einsparungen der wegfallenden Nachtparkkontrollen von rund CHF 15'000 für die Kontrolle des grösseren Parkraumes tagsüber einzusetzen. Die wiederkehrenden Kosten erfahren somit ebenfalls keine nennenswerten Veränderungen. Ausserdem sind für die Umsetzung des Konzepts Investitionskosten von rund CHF 100'000 aufzuwenden.

Sofern der Entwurf zu einer Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil bis Ende September 2015 vom Grossen Gemeinderat genehmigt wird und gleichzeitig die bestehenden Parkkartenverordnung und Nachtparkverordnung abgeschafft werden, ist eine Umsetzung des Konzepts zum Jahreswechsel 2015 – 2016 geplant. Verzögern sich diese politischen Beschlüsse, wird die Umsetzung für Mitte 2016 geplant.

2. Juni 2015

Ressort Sicherheit und Gesundheit

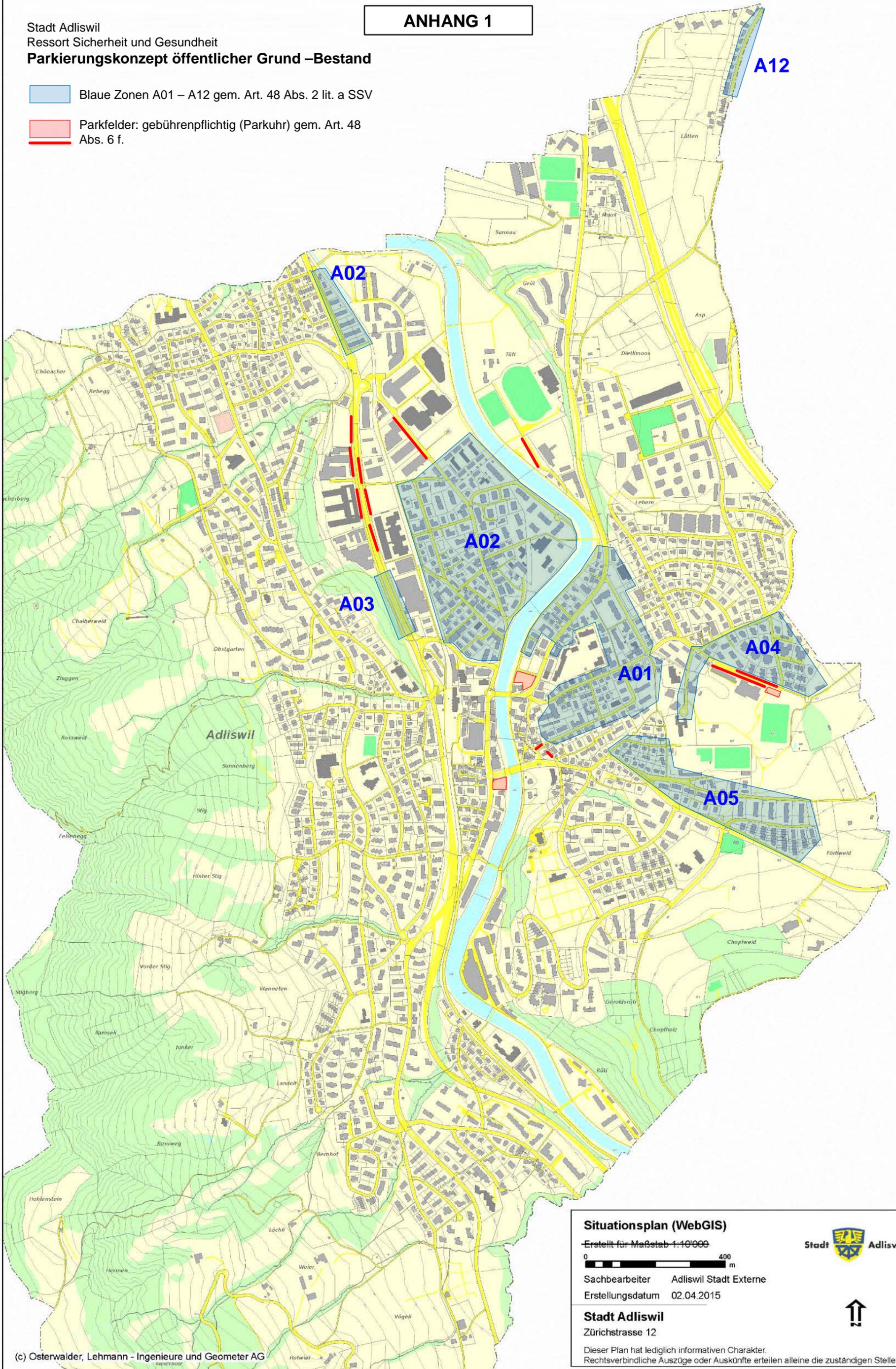
Susy Senn  
Ressortvorsteherin

Andreas Wieser  
Ressortleiter

# ANHANG 1

Stadt Adliswil  
Ressort Sicherheit und Gesundheit  
**Parkierungskonzept öffentlicher Grund – Bestand**

-  Blaue Zonen A01 – A12 gem. Art. 48 Abs. 2 lit. a SSV
-  Parkfelder: gebührenpflichtig (Parkuhr) gem. Art. 48 Abs. 6 f.



### Situationsplan (WebGIS)

Erstellt für Maßstab 1:10'000



Sachbearbeiter Adliswil Stadt Externe

Erstellungsdatum 02.04.2015



**Stadt Adliswil**  
Zürichstrasse 12

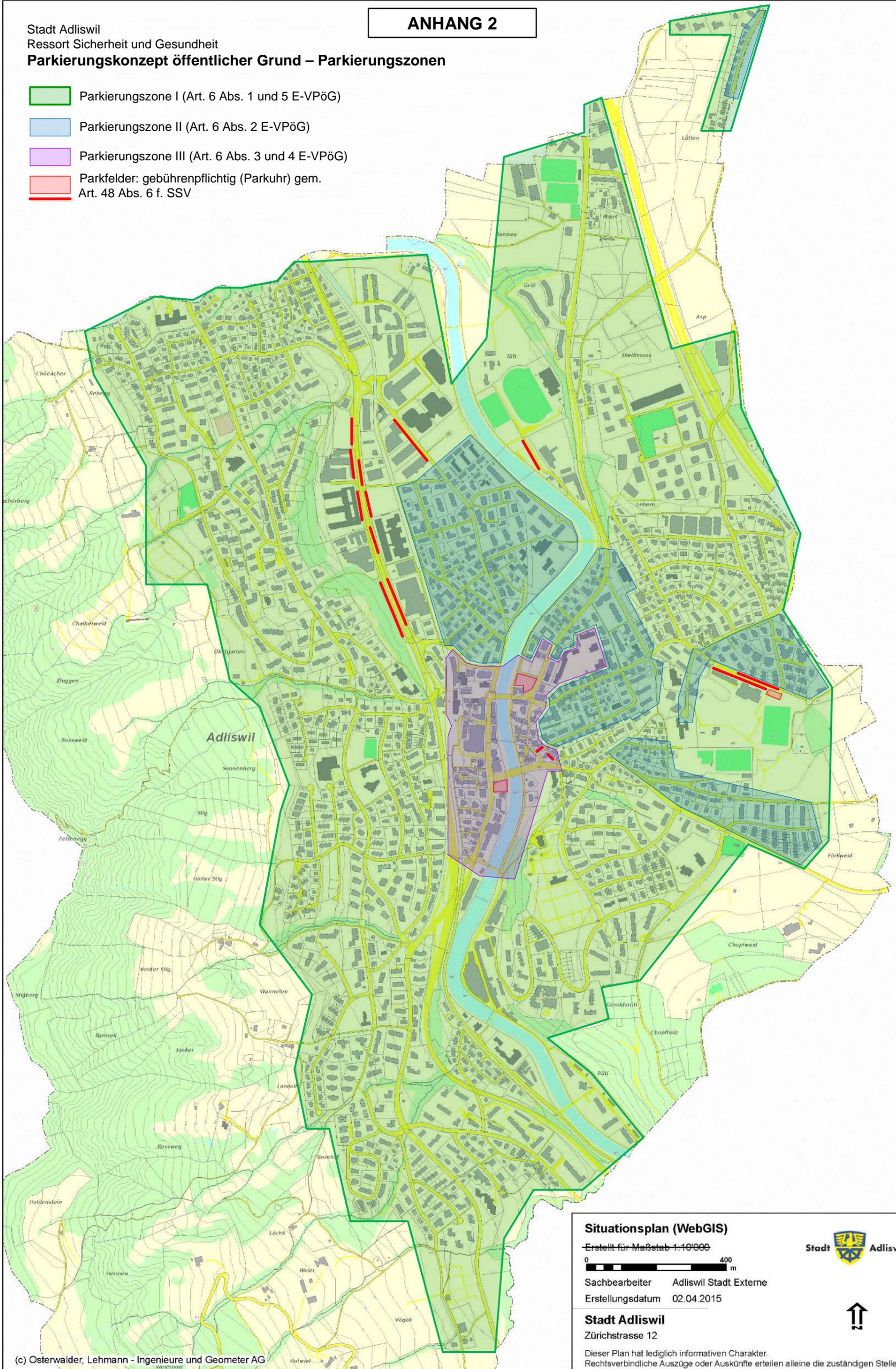


Dieser Plan hat lediglich informativen Charakter.  
Rechtsverbindliche Auszüge oder Auskünfte erteilen alleine die zuständigen Stellen.

# ANHANG 2

Stadt Adliswil  
Ressort Sicherheit und Gesundheit  
**Parkierungskonzept öffentlicher Grund – Parkierungszonen**

- Parkierungszone I (Art. 6 Abs. 1 und 5 E-VPöG)
- Parkierungszone II (Art. 6 Abs. 2 E-VPöG)
- Parkierungszone III (Art. 6 Abs. 3 und 4 E-VPöG)
- Parkfelder: gebührenpflichtig (Parkuhr) gem. Art. 48 Abs. 6 f. SSV



### Situationsplan (WebGIS)

Erstellt für Maßstab 1:10'000



Sachbearbeiter Adliswil Stadt Externe

Erstellungsdatum 02.04.2015

**Stadt Adliswil**  
Zürichstrasse 12

Dieser Plan hat lediglich informativen Charakter.  
Rechtsverbindliche Auszüge oder Auskünfte erteilen alleine die zuständigen Stellen.





## ANHANG 4

Parkplatzkonzept									
<b>Gebühren für Parkbewilligungen in Parkkartenzonen</b>									
<b>Kategorie</b>		<b>Unterkategorie</b>		<b>Bestand</b>		<b>Konzept 2015</b>		<b>E-PVöG</b>	
<b>Parkkarten mit Berechtigungsvoraussetzungen</b>				<b>Monat</b>	<b>Jahr</b>	<b>Monat</b>	<b>Jahr</b>	<b>Monat</b>	<b>Jahr</b>
Nachtpark		leichte Motorwagen		30	360	---	---	---	---
Nachtpark		schwere Motorwagen		80	960	---	---	---	---
Anwohner und Geschäftsbetriebe (bisher)		blaue Zone + Nachtpark		40	480	---	---	---	---
Anwohner (Art. 12 E-VPöG)		---		30	360	30	360	20 - 40	240 - 480
Geschäftsbetriebe (Art. 13 E-VPöG)		---		30	360	30	360	20 - 40	240 - 480
Andere gleichermassen Betroffene (Art. 14 E-VPöG)		---		40	480	40	480	30 - 50	360 - 600
Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 15 E-VPöG)		1 Fahrzeug		---	---	45	540	35 - 55	420 - 660
Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 15 E-VPöG)		max. 6 Fahrzeuge				50	600	40 - 60	480 - 720
Übriger Personenkreis (Art. 16 E-VPöG)		gem. indiv. SRB		---	---	---	---	5 - 60	60 - 720
<b>Parkkarten ohne Berechtigunsvoraussetzung</b>				<b>Tag</b>	<b>Woche</b>	<b>Tag</b>	<b>Woche</b>	<b>Tag</b>	<b>Woche</b>
Tages- und Wochenparkkarte (Art. 17 E-VPöG)		unbeschränkt		5	15	7	20	5 - 15	15 - 25
		Hochrechnung Monat (ca.)		125	63	175	84		

## ANHANG 5

Parkplatzkonzept							
<b>Gebühren für gebührenpflichtige Parkplätze (Parkuhren)</b>							
Parkplatz	Wochentag		gebührenpflichtige Tageszeiten		Maximalparkzeit Stunden	Gebühr 1	Gebühr 2 CHF/h
	von	bis	von	bis			
<b>Stadthausparkplatz (Parkierungszone III)</b>	<b>keine Änderungen</b>						
	Mo.	Do.	08.00	19.00	2 h	Erste 15 Min: 0.50	1.00
	Fr.		08.00	21.00	2 h	Erste 15 Min: 0.50	1.00
	Sa.		08.00	17.00	2 h	Erste 15 Min: 0.50	1.00
<b>Parkplatz Wachtbrücke (Parkierungszone III)</b>	<b>NEU</b>						
	Mo.	Sa.	08.00	20.00	2 h	Minimalgebühr: 0.50 / 30 Min.	1.00
	<b>ALT</b>						
	Mo.	Do.	08.00	19.00	2 h	Erste 15 Min: 0.50	1.00
	Fr.		08.00	21.00	2 h	Erste 15 Min: 0.50	1.00
	Sa.		08.00	17.00	2 h	Erste 15 Min: 0.50	1.00
<b>Wachtgasse (Parkierungszone III)</b>	<b>NEU</b>						
	Mo.	Sa.	08.00	20.00	2 h	Minimalgebühr: 0.50 / 30 Min.	1.00
	<b>ALT</b>						
	Mo.	Sa.	08.00	19.00	2 h	Erste 30 Min: 0.50	1.00
<b>Tiefackerstrasse (Parkierungszone I)</b>	<b>NEU</b>						
	Mo.	Sa.	08.00	20.00	2 h	Minimalgebühr: 0.50 / 30 Min.	1.00
	<b>ALT</b>						
	Mo.	So.	08.00	18.00	1 h	Erste 30 Min: 0.50	1.00

Talstrasse, Hallen- und Freibad (Parkierungszone I)	<b>NEU</b>						
	Mo.	So.	08.00	20.00	---	---	0.50
	<b>ALT</b>						
	Mo.	Fr.	08.00	17.00	---	---	0.50
Tüfistrasse, Sportanlage Tüfi (Parkierungszone I)	<b>NEU</b>						
	Mo.	So.	08.00	20.00	---	---	0.50
	<b>ALT</b>						
	keine Gebührenpflicht, Maximalparkzeit Mo. - Fr. 3 Stunden, Sa. - So. 4 Stunden						
Soodring (Parkierungszone I)	<b>NEU</b>						
	Mo.	Sa.	07.00	19.00	---	---	0.50
	<b>ALT</b>						
	Mo.	Sa.	07.00	19.00	12 h	---	0.50
Soodstrasse (Parkierungszone I)	<b>NEU</b>						
	Mo.	Sa.	07.00	19.00	---	---	0.50
	<b>ALT</b>						
	Mo.	Sa.	07.00	19.00	4 h	---	0.50

## ANHANG 6

Parkplatzkonzept								
<b>Entwicklung der Gebühreneinnahmen (Prognose)</b>								
Die Frankenbeträge in dieser Tabelle entsprechen nicht den Erträgen, welche aus der Finanzbuchhaltung ersichtlich sind, sondern den Zahlen aus OM Permission (Software zur Parkraumbewirtschaftung). Die tatsächlichen Zahlen in der Finanzbuchhaltung werden durch unzählige Faktoren beeinflusst, welche eine pragmatische Abschätzung der Gebührenentwicklung unmöglich macht. Die in dieser Tabelle aufgezeigte Entwicklungstendenz stimmt aber auch für die Zahlen der Finanzbuchhaltung.								
Kategorie		Bemerkungen	Durchschnitt 2008 - 2014		Veränderung		Prognose 2016	
Parkkarten mit Berechtigungsvoraussetzungen			Anzahl Jahreskarten	CHF			Anzahl Jahreskarten	CHF
Nachtpark	leichte Motorwagen		758	343'841.43	fällt weg	-100%	0	0.00
Anwohner und Geschäftsbetriebe (bisher)	blaue Zone Tarif 10		230	35'958.29	fällt weg	-100%	0	0.00
Anwohner (Art. 11 E-VPöG)	ersetzt Nachtpark und blaue Zone Tarif 10 und 30		0	0.00	90% der bestehenden Nachtparkbewilligungen werden durch eine Anwohnerparkkarte Tarif 30 ersetzt		682	309'457.29
Geschäftsbetriebe (Art. 12 E-VPöG)								
Andere gleichermassen Betroffene (Art. 13 E-VPöG)	ersetzt blaue Zone Tarif 40		37	21'110.71	keine Veränderung		37	21'110.71
Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 14 E-VPöG)	neu (Tarif 45, 1 Fz.)		0	0.00	+ 15 Karten		15	8'100.00
Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 14 E-VPöG)	neu (Tarif 50, max. 6 Fz.)		0	0.00	+ 15 Karten		15	9'000.00
Parkkarten ohne Berechtigunsvoraussetzung			Anzahl	CHF			Anzahl	CHF
Tagesparkkarte (Art. 16 E-VPöG)	alt: Tarif 5, neu: Tarif 7		1'048	5'242.14	ganzes Stadtgebiet mit Maximalparkzeit: +50%		1'573	11'008.50
Wochenparkkarte (Art. 16 E-VPöG)	alt: Tarif 15, neu: Tarif 20		269	4'037.14			404	8'074.29
Parkuhren			Anzahl	CHF			Anzahl	CHF
Erlös aus Parkuhren auf dem ganzen Stadtgebiet			---	186'569.40	zusätzliche Parkuhren und Ausweitung der gebühren- pflichtigen Zeiten: +20%		---	223'883.28
<b>TOTAL:</b>				<b>596'759.12</b>				<b>590'634.07</b>